

Version vom 6.05.2020

(die nachstehend aufgeführten Finanzhilfen können laufend abgeändert und angepasst werden)

COVID-19-Pandemie: Massnahmenkatalog

Der Bund, der über die Schweizer Bürgschaftszentralen, insbesondere über Bürgschaft Westschweiz, deren kantonale Zweigstelle die CCF AG ist, und der Kanton Wallis, dessen Grossteil der Finanzhilfen zu Gunsten der Wirtschaft durch die CCF AG verwaltet wird, führen Massnahmen zur Unterstützung der Unternehmen ein, die mit den Folgen der Pandemie konfrontiert sind.

Dieses Dokument stellt die wichtigsten Unterstützungsmassnahmen des Bundes, die in diesem Fall **vorrangig** sind, sowie die ergänzenden Massnahmen des Kanton Wallis vor. Es zeigt zudem auf, an wen die entsprechenden Anfragen je nach Fall zu richten sind: direkt an die Banken, an die CCF AG oder an die verschiedenen betroffenen kantonalen Stellen.

Dieser Massnahmenkatalog wird ständig angepasst, deshalb bitten wir Sie regelmässig unsere Webseite (www.ccf-valais.ch/de) zu konsultieren. Dort wird jeweils die aktuelle Version publiziert.

Unterstützung des Bundes

A) Für alle Unternehmen (auch Einzelunternehmen und landwirtschaftliche Betriebe)

Massive Hilfe, insbesondere in Form von Bundesbürgschaften, wurde angekündigt. Das Programm sieht zwei Kreditarten vor (im Prinzip bis zu 10% des Umsatzes):

- > Kreditart 1: Beträge bis zu Fr. 500'000.- werden von den Banken zu vereinfachten Bedingungen freigegeben und werden zu 100% vom Bund garantiert. Der Bankzinssatz beträgt 0%.
- > Kreditart 2: Ab Fr. 500'000.- beträgt die Bürgschaft des Bundes 85% und es werden vorbehaltlich der vorherigen Prüfung durch die betreffende Bank Überbrückungskredite gewährt. Der Höchstbetrag ist auf Fr. 20 Millionen pro Unternehmen festgelegt. Der Zinssatz für diese Darlehen beträgt derzeit 0,5%.

Die Unterlagen für einen Kreditantrag sind auf der Webseite <https://covid19.easygov.swiss> verfügbar. Weitere Informationen zu diesen verbürgten Krediten finden Sie auf der Webseite der Schweizerischen Eidgenossenschaft (<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>) und bei Ihrem Bankpartner.

B) Kurzarbeit

Ein Arbeitgeber kann mit der Zustimmung seiner Arbeitnehmenden **Kurzarbeit (KAE)** einführen, d.h. eine vorübergehende Aussetzung der Arbeit in seinem Betrieb, um vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bewältigen. Der Bund hat entschieden die Kurzarbeitsentschädigungen auf Personen auszuweiten, welche in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten. In diesem Fall muss sich der Arbeitgeber direkt an die **Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)** wenden: <https://www.vs.ch/de/web/sict/kae-coronavirus>.

C) Für Selbstständigerwerbende

Selbstständigerwerbende, die durch die Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung von COVID-19 einen Verdienstausschlag erleiden, haben Anspruch auf **Erwerbsersatzentschädigungen**. Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet.

Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der **zuständigen AHV-Ausgleichskasse**, bei der sie angeschlossen sind, beantragen. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an die Person. Weitere Informationen sind bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis erhältlich: <https://www.vs.ch/de/web/avs/>.

Der Kanton Wallis hat zudem zusätzliche Massnahmen zugunsten der Selbstständigerwerbenden und anderer Personen, welche in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten, eingeführt, da diese keine Berechtigung auf eine Bundesbürgschaft haben (<https://www.vs.ch/de/web/communication>).

Das Verfahren für Selbstständigerwerbende sieht daher in erster Linie vor, die nötigen Schritte einzuleiten um die Entschädigungen für den Erwerbsausfall zu erhalten. Reicht diese Massnahme nicht aus, sollte man sich an seinen **Bankpartner** wenden, um eine **Bundesbürgschaft** (<https://covid19.easygov.swiss>) zu erhalten. Und schliesslich kann in einem dritten Schritt falls nötig eine Bürgschaft von Bürgschaft Westschweiz (**via CCF AG**) nach den üblichen (ohne COVID-19) Kriterien in Betracht gezogen werden (Um ein Gesuch zu stellen muss es sich um eine Haupterwerbstätigkeit mit min. 0.8% VZE handeln, es darf keinen Eintrag im Betreibungsregister geben und der Nachweis von bedeutenden sowie wiederkehrenden Einnahmen muss erbracht werden).

D) Für die Hotellerie

Die **Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit** hat ebenfalls weitere Massnahmen ergriffen (<https://www.sgh.ch>), darunter Amortisations-Sistierungen sowie ihren bestehenden Kunden die Finanzierung von im 2018 und 2019 über den Cash Flow getätigten Investitionen zu prüfen.

Kantonale Unterstützung

Zur Entlastung der Liquidität der Walliser KMUs ebenfalls Steuererleichterungen vorgesehen (<https://www.vs.ch/de/web/scs>).

Massnahmen für die bestehenden Kunden der CCF AG, von Bürgschaft Westschweiz sowie der NRP

A) Die CCF AG hat beschlossen, eine globale, automatische Sistierung der Amortisationen von **Krediten, die vom Kanton Wallis über unsere Organisation verbürgt werden**, bis und mit dem 31.12.2020 zu gewähren. Die Rückzahlungen werden ab 2021 grundsätzlich auf vierteljährlicher Basis wieder aufgenommen.

Darüber hinaus setzt die CCF AG alle Rückzahlungen ihrer **direkten Kredite** bis einschliesslich dem 31.12.2020 aus. Die Rückzahlungen werden ab 2021 wieder aufgenommen.

Die üblichen Zinsen bleiben geschuldet. Es muss jedoch ausdrücklich erwähnt werden, dass Unternehmen, die ihre Amortisation im Jahr 2020 leisten möchten dies durchaus auch dürfen indem die Zahlung geleistet wird.

Die Kosten für die oben erwähnte Bearbeitung dieser Sistierungsgesuche sowie die Kosten der Dossier Betreuung des Jahres 2020 werden vom Kanton Wallis getragen.

B) Für die von Bürgschaft Westschweiz verbürgten Kredite wurde ebenfalls ein globaler Amortisationsaufschub bis und mit dem 31.12.2020 gewährt. Falls die Bank keinen generellen Amortisationsaufschub vornimmt, muss der Kunde lediglich die Bank darum ersuchen. Ab 2021 wird die Amortisation wieder aufgenommen, und zwar im gleichen Rhythmus wie vorher.

Die Bankzinsen bleiben fällig. Für die bestehenden Bürgschaften, welche angepasst werden (z.B. Amortisationsaufschub), wird die Risikoprämie 2020 vom Bund übernommen. Ab 2021 werden die üblichen Gebühren erhoben.

C) Für Unternehmen, die von NRP- oder IHG-Krediten profitieren, werden 2020 keine Annuitäten für Darlehen vom Staat (IHG oder NRP) in Rechnung gestellt. Die Annuitäten, die seit dem 1. Januar bereits gezahlt wurden, können auf Gesuch der betroffenen Unternehmen hin zurückerstattet werden. Die Darlehensverträge werden ausserdem um ein Jahr verlängert. Das **Departement für Wirtschaft, Tourismus und Innovation** ist für diese Fälle zuständig (<https://www.vs.ch/de/web/seti>).

Landwirte und landwirtschaftliche Betriebe werden gebeten sich mit der **Dienststelle für Landwirtschaft** (<https://www.vs.ch/de/web/sca>) in Verbindung zu setzen und die vom Staatsrat beschlossenen Massnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Neue Unterstützungsanträge an die CCF AG und Bürgschaft Westschweiz

In **Ergänzung und subsidiär zu Bundesbürgschaften (1)** und den anderen erwähnten Massnahmen können **in einem zweiten Schritt** weitere Finanzhilfen gewährt werden. Um den Walliser Unternehmen dabei zu helfen die für die Erhaltung ihrer Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit **im Jahr 2020 erforderlichen Investitionen (2)** zu tätigen, können nach einer eingehenden Analyse der Situation die folgenden **kantonalen Finanzhilfen** beantragt werden:

- > **Touristische Unternehmen (touristische Infrastrukturen: Hotels und andere Formen der organisierten Beherbergung, Skilifte, Thermalbäder, andere als wichtig erachtete Infrastrukturen:**
 - o Touristische Bürgschaften zur Absicherung von Bankkrediten durch die CCF AG.
- > **Industrieunternehmen (die ihren Umsatz hauptsächlich ausserhalb des Kantons erzielen) sowie Unternehmen die eine hohe Anzahl an Arbeitsplätzen schaffen:**
 - o direkte Kredite aus dem Unterstützungsfonds **der CCF AG**,
 - o kantonale Bürgschaften zur Absicherung von Bankkrediten durch **die CCF AG**,
 - o Bürgschaften von Bürgschaft Westschweiz, **via CCF AG**, nach den üblichen Kriterien (ohne die Ausnahmen COVID-19).

Darüber hinaus wird die CCF AG **eine Subventionssumme** von insgesamt Fr. 1.5 Mio. bereit stellen, um beispielsweise den Walliser KMU die Durchführung von **Forschungs- und Entwicklungsprojekten** zu ermöglichen, indem diesen Projekten das



qualifizierte Personal, welches aufgrund eines Auftragsrückgangs nicht in der Produktion beschäftigt werden kann, zugewiesen wird. Oder durch **Zinskostenbeiträge für Bankkredite**, die im Rahmen der Investitionen des Jahres 2020 aufgenommen wurden.

Die Höhe der Subvention (max. Fr. 50'000.- pro Unternehmen) wird nach Ermessen und Einschätzung der CCF AG sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel festgelegt.

- > **Einkellerer:** Kantonale Bürgschaften zur Absicherung von Bankkrediten durch **die CCF AG**.
(Die Gesuche von **Landwirten und landwirtschaftlichen Betrieben** werden von der **Dienststelle für Landwirtschaft** (<https://www.vs.ch/de/web/sca>) bearbeitet.
- > **Traditionelle Unternehmen im Bereich Handel und Gewerbe, Restaurants:** Bürgschaften von Bürgschaft Westschweiz, **via CCF AG**, nach den üblichen Kriterien.
- > **Start-ups:** Ein neuer Prozess für Start-ups wurde auf Basis der bereits bestehenden Bundesbürgschaften eingeführt. Um erfolgsversprechende Start-ups vor einer Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Coronavirus-Pandemie zu bewahren, kann der Bund für einen Kredit zu 65% und der Kanton Wallis für die übrigen 35% bürgen. Der verbürgte Kredit kann maximal einen Drittel der laufenden Betriebsaufwände des Unternehmens betragen. Als Grundlage dienen die Jahresabschlüsse 2018/2019 oder die effektiven Zahlen 2020 auf 12 Monate hochgerechnet. Bei den Unternehmen, welche bereits eine Bundesbürgschaft für einen COVID-19 Kredit erhalten haben, wird der Betrag des gewährten Kredits vom festgelegten Maximalbetrag abgezogen. Auf der Internetseite des Bundes (<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>) finden Sie weitere Informationen zu den Bundesbürgschaften. Die CCF AG kann darüber hinaus, je nach Fall, weitere Bedingungen stellen. Die Gesuche von Unternehmen, deren Tätigkeit in unserem Kanton ausgeübt wird, werden vorrangig behandelt.

NEU

Allgemeine Bedingungen und Erwägungen

1) Unterstützungen im Rahmen von COVID-19 - ergänzend und subsidiär zu den Bundesbürgschaften

Beziehung zwischen den Bundesbürgschaften und den Bürgschaften der CCF AG (ergänzend):

Vor einem Gesuch müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- > Das Unternehmen muss alle verfügbaren eidgenössischen und kantonalen Lösungen (Bundesgarantie, Kurzarbeit, etc.) genutzt haben.
- > Die Bundesbürgschaft sollte bis zu 10% des Umsatzes abdecken können. Bei Beträgen über Fr. 500'000 wird das Risiko zu 85% vom Bund und 15% von den Banken gedeckt.

Eine Bürgschaft der CCF AG kann in Betracht gezogen werden, wenn die oben genannten 10% nicht ausreichen. In einem solchen Fall müsste jedoch der tatsächliche Bedarf vom Antragsteller im Einzelnen nachgewiesen werden, wobei auch die künftige Tragbarkeit nachgewiesen werden muss.

Die Bürgschaft garantiert einen Kredit bis zu 100% (ohne jegliche Reserve).

Die Bürgschaft der CCF AG kann grundsätzlich nicht zur Deckung der 15% verwendet werden, die im Rahmen des Bundesprogramms von den Banken garantiert werden müssten, wenn das Unternehmen mehr als Fr. 500'000 beantragt. Es ist nicht das Ziel bereits bestehende Verpflichtungen abzusichern oder Refinanzierungen zu besseren Konditionen durchzuführen, diesbezüglich wird eine Analyse der bestehenden Verpflichtungen der letzten Jahre durchgeführt.

Bei Unternehmen, die die Bürgschaftskriterien des Bundes nicht erfüllen, wird von Fall zu Fall entschieden. Dies nach Nachweis der Nichtberechtigung und auf der Grundlage einer Bewertung der Nachhaltigkeit der Tätigkeit.

Bankzinsen und Kosten der CCF AG (und Bürgschaft Westschweiz):

Im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Bankpartnern im Wallis wird der Zinssatz (Zinssatz + vierteljährliche Kommissionen) für die vom Bund, der CCF AG und von Bürgschaft Westschweiz abgesicherten Kredite im Rahmen der COVID-19-Krise maximal 1% pro Jahr betragen, und zwar für eine Dauer von 12 bis 24 Monaten. Die Dauer der Kredite kann jedoch länger sein.

Es werden keine Emissionsgebühren von der CCF AG in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden vom Kanton Wallis getragen.

Im Rahmen dieser neuen Unterstützung (direkte Darlehen der CCF AG) wird auch der Zinssatz des Unterstützungsfonds nach unten revidiert.

Die Einschreibe-, Bearbeitungsgebühren und die Risikoprämie 2020 von Bürgschaft Westschweiz (siehe nachfolgender Punkt) werden vom Bund übernommen. Nach 2020 werden die üblichen Gebühren erhoben.

2) Unterstützung für Investitionen im Jahr 2020

Die Höhe der Bürgschaft entspricht dem Kreditbetrag, zuzüglich einer Reserve von 10%.

Die Gebühren der CCF AG von 1,5% bei der Ausstellung der Bürgschaft sowie die Folgekosten werden vom Kanton Wallis getragen.

Gebühren von Bürgschaft Westschweiz:

Einmalig: Einschreibgebühr von Fr. 300.- (wird im Fall einer Annahme abgezogen) und ein einmaliger Beitrag an die Kosten der Gesuchsprüfung in Höhe von 1% des verbürgten Kredits (min. Fr. 500.- / max. Fr. 2'700.-).

Jährlich: Risikoprämie von 1,25% (auf den Höchststand des Sollsaldos am 1. Januar) und eine Verwaltungsgebühr von Fr. 250.-.

Zusätzlich fallen Bankgebühren an.

Die Bankzinsen (für verbürgte Kredite) werden auch für Investitionsprojekte im Jahr 2020 tief ausfallen. Der Zinssatz (Zinssatz + vierteljährliche Kommissionen), der von der Bank erhoben wird, darf für einen Zeitraum von **10 Jahren maximal 1,5%** betragen. Dieser Zinssatz wird jährlich im Leistungsvertrag zwischen dem Staat und der CCF AG festgelegt. Für 2020 liegt er bei 1,5%.

Prozess für alle neuen Gesuche um eine kantonale Unterstützung (ausser für Start-ups)

1. Bevor eine Analyse der CCF AG im Hinblick auf eine subsidiäre kantonale Unterstützung begonnen werden kann, müssen alle möglichen Massnahmen und alle vom Bund und vom Kanton Wallis (mit Ausnahme **der CCF AG**) zur Verfügung gestellten Mittel beantragt und umgesetzt werden: Kurzarbeit, Nutzung der Bundesgarantie usw.
2. Eine Schätzung und Begründung des Bedarfs muss vorgelegt und dokumentiert werden, wenn möglich in Zusammenarbeit mit Ihrem Treuhänder.
3. Anschliessend kann Kontakt mit der **CCF AG** entweder über den **Bankpartner** (vorzugsweise) oder direkt per E-Mail (covid-19@ccf-valais.ch) hergestellt werden, indem ein Antrag mit den folgenden Elementen eingereicht wird:

Name des Unternehmens oder der Namen, unter dem die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird im Betreff des E-Mails, zusammen mit den folgenden Informationen/Dokumenten:

- > Ausgefülltes Formular mit den aufgeführten Anhängen (verfügbar unter www.ccf-valais.ch),
- > Unterzeichnetes Formular für die Aufhebung des Bankgeheimnisses (verfügbar unter www.ccf-valais.ch),
- > Beschreibung Ihrer Aktivität und Organisation,
- > Erläuterung zur Auswirkungen (vor allem auf die Liquidität) des Covid-19 auf die Aktivität, bereits eingetroffen und/oder absehbar.

Bei Gesuchen zur Finanzierung von Investitionen fügen Sie bitte Folgendes hinzu:

- > Beschreibungen und Kostenvoranschlag Ihrer Investition im Jahr 2020 sowie ein vollständiges Gesuch (die üblichen Dokumente und Budgets).

Die CCF AG kann jederzeit zusätzliche Informationen anfordern.

Prozess für Start-ups

Das Gesuch kann auf der Seite <https://covid19.easygov.swiss/fuer-startups/> eingereicht werden.

Der Prozess ist im Schema unter <https://www.ccf-valais.ch/de/news-ccf> zusammengefasst.

Weitere Allgemeine Bedingungen

- > Die aufgeführten Massnahmen in diesem Katalog sind AUSSCHLIESSLICH zur Unterstützung von gewerblicher und unternehmerischer Tätigkeit mit Gewinnerorientierung bestimmt.
- > Unternehmen, deren Schwierigkeiten nicht direkt durch das Coronavirus verursacht werden, haben keinen Anspruch auf die genannten Finanzhilfen. Für Unternehmen in dieser Lage werden die bestehenden Finanzhilfen der CCF AG unter den üblichen Bedingungen angewandt, falls die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen werden kann.
- > Auch im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie sind die Kriterien für die Gewährung der Finanzdienstleistungen die Rentabilität und die Nachhaltigkeit des Projekts.